



Vorsitzende des Senats 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde einer betroffenen Institution eingelangt. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Dossier“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 12.08.2024 eingelangte Beschwerde der **SeneCura Kliniken- und Heimbetriebsges.m.b.H.**, Lasallestr. 7a/Unit 4/Top 8, 1020 Wien,

gegen

die Dossier GmbH, Rienößlgasse 1/3, 1040 Wien, als Medieninhaberin der Zeitschrift „Dossier“ und von „**dossier.at**“

wegen

der Beiträge „**Verhungert im Heim**“, erschienen in der Ausgabe 7/2024 der Zeitschrift „Dossier“, sowie „**Patientenanwalt erhebt schwere Vorwürfe gegen Senecura und Heimaufsicht**“, erschienen am 01.08.2024 auf „**dossier.at**“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

In den Beiträgen wird über schwerwiegende Vorwürfe gegen die SeneCura Gruppe berichtet. Dabei geht es vor allem um einen Patienten, der in einem Pflegeheim für Seniorinnen und Senioren in Hard in Vorarlberg verstorben ist. Seine Angehörigen behaupten, dass er nicht ausreichend Nahrung bekommen habe und seine Wunden nicht versorgt worden seien.

Die Beschwerdeführerin beanstandet im Wesentlichen, dass die im Artikel beschriebenen Vorwürfe nicht stimmen, die Stellungnahme der Beschwerdeführerin im Artikel nicht berücksichtigt und der Ruf der Pflegeeinrichtung beeinträchtigt worden seien. Zudem kritisiert sie, dass ein Bild des verstorbenen Mannes veröffentlicht wurde, das ihn in abgemagertem Zustand zeigt, und sieht dies als Verletzung der Persönlichkeit und der Intimsphäre.

Die Vorsitzende hält zunächst fest, dass der Artikel ein Thema betrifft, das von besonders hohem Interesse für die Öffentlichkeit ist. Das Aufdecken von etwaigen Missständen im Gesundheitswesen ist für den öffentlichen Diskurs von hoher Relevanz (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Pressefreiheit reicht hier besonders weit.

Die Vorsitzende merkt an, dass die Autorin der Beiträge die Beschwerdeführerin mit einem umfassenden Fragenkatalog zu dem Fall des verstorbenen Patienten konfrontiert hat. Die Beschwerdeführerin reagierte mit einem Schreiben, in dem als erstes festgehalten wurde, dass zu Einzelfällen aufgrund des Datenschutzes keine Auskunft gegeben werden könne. Im Anschluss folgt eine allgemeine Passage, dass die Beschwerdeführerin überzeugt sei, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles versucht hätten, um den betreuten Menschen einen würdigen Abschied zu ermöglichen. Schließlich wird auch noch hervorgehoben, dass die Familie die Pflegedokumentation des verstorbenen Patienten deshalb nicht bekommen hätte, weil sie keine konkreten Gründe für die Herausgabe genannt hätte und die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen höherrangiger seien als die Interessen der Hinterbliebenen.

Im Printbeitrag wurde diese Argumentation der Beschwerdeführerin wiedergegeben, allerdings nicht festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aus Datenschutzgründen keine Auskunft zu konkreten Fällen gebe. Auch die allgemeinen Aussagen über das Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde nicht veröffentlicht.

Darin sieht die Vorsitzende keinen Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex, wonach Beschuldigungen bloß dann erhoben werden dürfen, wenn eine Stellungnahme der beschuldigten Institution eingeholt wurde. Die Autorin hat sich vorbildhaft verhalten, der umfassende Fragenkatalog an die Beschwerdeführerin war sehr detailliert ausgearbeitet und wurde ihr lange vor Erscheinen des Artikels übermittelt. Die konkreten Ausführungen der Beschwerdeführerin wurden auch entsprechend in den Beitrag aufgenommen.

Nach Ansicht der Vorsitzenden spielt es hingegen keine Rolle, dass der Datenschutzhinweis sowie die allgemeinen Aussagen über das Vertrauen der Beschwerdeführerinnen in das Personal nicht gebracht wurden: Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch darauf, dass eine Stellungnahme in vollem Umfang oder wortwörtlich veröffentlicht wird. Bei der Wiedergabe einer Stellungnahme verfügen Journalistinnen und Journalisten über einen gewissen Ermessensspielraum, der im konkreten Fall nicht überschritten wurde. Der Vorsitzenden erscheint es aus journalistischer Sicht vielmehr naheliegend,

dass die Autorin auf die Veröffentlichung der allgemeinen Aussagen der Beschwerdeführerin verzichtete und sich auf die konkreten Angaben zum Fall des verstorbenen Mannes konzentrierte. Schließlich kam die Autorin der Beschwerdeführerin sogar noch entgegen, als sie nach Intervention der Beschwerdeführerin weitere Inhalte aus der Stellungnahme in die Online-Version des Beitrags aufnahm.

Darüber hinaus betont die Vorsitzende, dass die Autorin die beschriebenen Missstände genau recherchiert hat. Sie hat nicht nur mit den Angehörigen des verstorbenen Patienten gesprochen, sondern auch mit weiteren Ärzten, und sich auch noch kritisch mit dem Gutachten zu dem Fall auseinandergesetzt, das die Heimaufsicht des Landes Vorarlberg in Auftrag gegeben hatte. Zudem hat sie auf weitere schwerwiegende Missstände in Zusammenhang mit einem Todesfall in einem Pflegeheim der SeneCura Gruppe in Salzburg und auf ein kritisches französisches Buch zu dem Unternehmen („Die Totengräber“) hingewiesen.

Überdies gab es zu dem Fall in Vorarlberg auch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und erhebliche Vorwürfe des Vorarlberger Patientenadvokaten, die die Autorin in dem Online-Folgeartikel aufgearbeitet hat. Obendrein hat die SeneCura Gruppe selbst zugegeben, dass Personalmangel in dem betroffenen Heim in Hard herrschte und die Pflegedokumentation bei dem verstorbenen Mann unvollständig war. Dass die strafrechtlichen Ermittlungen schließlich eingestellt wurden, ändert nichts daran, dass die SeneCura Gruppe massiv in der Kritik gestanden und es für die Öffentlichkeit relevant ist, darüber informiert zu werden.

Außerdem ist es für den öffentlichen Diskurs wichtig, dass Medien jenen Personen, die allenfalls Opfer von gravierenden Missständen im Gesundheitswesen geworden sind, die Möglichkeit geben, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Für die Leserinnen und Leser ist auch klar erkennbar, dass es sich bei den in den Beiträgen erhobenen Vorwürfen gegen SeneCura um die subjektiven Wahrnehmungen der Angehörigen bzw. um die Bewertung des Patientenadvokaten handelt (Entscheidung 2023/399). Ein Verstoß gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex), liegt somit nicht vor.

Da die Berichterstattung vom öffentlichen Interesse nach Punkt 10 des Ehrenkodex gedeckt ist, geht die Vorsitzende auch nicht von einer Beeinträchtigung des Rufs der SeneCura Gruppe aus (Punkt 5 des Ehrenkodex). Ein Unternehmen, dem von zahlreichen Personen und Einrichtungen schwerwiegende Missstände vorgehalten werden, muss die Berichterstattung darüber hinnehmen, noch dazu, wo diese vorgehaltenen Missstände in diametralem Widerspruch zur eigentlichen Aufgabe des Unternehmens – nämlich der fürsorglichen Betreuung und Versorgung von Patientinnen und Patienten – stehen.

Das Foto, das den mittlerweile verstorbenen Patienten mit abgemagertem Oberkörper zeigt, stellt nach Auffassung der Vorsitzenden weder eine Verletzung der Persönlichkeit noch der Intimsphäre im Sinne der Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex dar. Die Angehörigen, die den Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen postmortal wahrnehmen dürfen, haben in die Bildveröffentlichung ausdrücklich eingewilligt. Zudem ist der Kopf des Patienten auf dem Bild nicht zu sehen, im Artikel wird auch der Nachname des Mannes immer mit dem ersten Anfangsbuchstaben abgekürzt. Des Weiteren dient die Veröffentlichung des Bildes dazu, die Öffentlichkeit über den prekären gesundheitlichen Zustand des Mannes auf eindringliche Art und Weise aufzuklären und dadurch wachzurütteln.

Da im vorliegenden Fall nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen ist, weist die Vorsitzende die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurück.

Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 4 VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 3 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
Vorsitzende des Senats 3
Österreichischer Presserat
13.09.2024